

C. Medienrechtlich motivierte Schranken

Das Urheberrecht soll die Möglichkeit der geistigen Auseinandersetzung und namentlich die Möglichkeiten der Medien zur Berichterstattung möglichst nicht beschränken. Es trägt diesem Anliegen auf zwei Wegen Rechnung. Zum einen wird bereits der Werkbegriff im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG so definiert, dass er keine Fakten erfasst (dazu I.). Zum anderen gibt es spezielle Schrankenvorschriften, §§ 48 ff. UrhG (dazu II. ff.).

I. Kein Urheberschutz für Fakten

Im Interesse der allgemeinen Handlungs-, Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit gibt es grundsätzlich kein ausschließliches Recht an Informationen oder Inhalten als solchen. Die Information der Öffentlichkeit über das tatsächliche Geschehen und eine Berichterstattung durch die Medien müssen grundsätzlich möglich sein. Siehe *Beater*, Medienrecht, 2. Auflage 2016, Rdnr. 1246 ff., 1551 ff.

1. Sprachwerke

Mündliche wie schriftliche Äußerungen genießen als Sprachwerk urheberrechtlichen Schutz, sofern sie eine persönliche geistige Schöpfung sind, § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG. Urheberrechtlich wird aber allein die konkrete Gestaltung geschützt. Der Werkcharakter von Sprachwerken kann sich aus der Form und auch aus dem Inhalt des Geäußerten ergeben. Fakten als solche schützt das Urheberrecht aber nicht.

- Der Schutz von Schriftwerken kann sich auf den literarischen Inhalt erstrecken. Wer eine Fortsetzung von „Doktor Schiwago“ schreibt und dazu wesentliche Züge der eigenschöpferisch gestalteten Romanwelt, zum Beispiel die handelnden Personen, das Geflecht ihrer Beziehungen untereinander, ihr Schicksal und ihrer gesamten sonstigen Lebenssituation übernimmt, verletzt das Urheberrecht des ersten Autors, BGH vom 29.4.1999 (Laras Tochter), BGHZ 141, 267, 277. Das Urheberrecht kann in solchen Konstellationen schutzfreudig sein, weil dieser Schutz eine mediale Berichterstattung nicht wesentlich beeinträchtigt.
- Dagegen scheidet bei Sprachwerken mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt die Gedankenformung und -führung des dargestellten Inhalts für eine persönliche geistige Schöpfung weitgehend aus. Für den Urheberschutz kommt regelmäßig nur die konkrete schöpferische Formgebung, die Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung des Materials in Betracht, BGH vom 12.7.1990 (Themenkatalog), GRUR 1991, 130, 132 mwN. Die im Sprachwerk enthaltene wissenschaftliche Lehre, die ihr entnommenen Begriffe, ihr Sprachgebrauch und die Ergebnisse, zu denen sie gelangt ist, sind urheberrechtlich frei und jedermann zugänglich. Es wäre fatal, wenn etwa ein Wissenschaftler, der das Anwartschaftsrecht „erfindet“, dem BGH verbieten könnte, Fälle mit Hilfe eines derartigen Anwartschaftsrechts zu lösen.
- Auf gar keinen Fall darf das Urheberrecht Fakten und Nachrichten erfassen. Im Streitfall von OLG Frankfurt a.M. vom 27.8.1981 (Unternehmen Tannenberg), GRUR 1990, 124 ff. hatte der Kläger, ein Historiker, aufgrund jahrelanger Forschungen ein Manuskript über die von den Nationalsozialisten vorgetäuschten Zwischenfälle an der deutsch-polnischen Grenze am Vorabend des 2. Weltkriegs verfasst. Die Arbeit trug ein erhebliches Quellenmaterial zusammen, behandelte die historischen

Ereignisse in der Reihenfolge ihres zeitlichen Verlaufs und gelangte zu diversen Forschungsergebnissen. Aufbau, Darstellungsweise, Forschungsergebnisse und das zusammengetragene Quellenmaterial waren als solche nicht geschützt und durften von einem Dritten bei der Abfassung eines Buches über dasselbe Thema frei verwertet werden, obwohl gerade in der langjährigen Forschungsarbeit der Schwerpunkt der geistigen Leistung des Klägers lag. Soweit auch den einzelnen Textabschnitten eine eigenschöpferische Prägung fehlte, konnte das Manuskript in vielen Passagen von dem Dritten sogar wörtlich übernommen werden.

Das allgemeine Informationsinteresse ist der Schlüssel, um diesen differenzierenden Kurs des Urheberrechts in der Frage zu erklären, ob Schriftwerke nur in ihrer Form oder auch im Hinblick auf ihren Inhalt geschützt werden. Ein urheberrechtlicher Schutz für den Inhalt literarischer Schriftwerke ist medienrechtlich unproblematisch, weil er das öffentliche Informationsbedürfnis im Grunde nicht berührt. Es ließe sich höchstens mit der Integrationsfunktion der Medien begründen, nicht aber auf deren Demokratie- und Wirtschaftsfunktion stützen. Ein Ausschließungsrecht an Fakten und Informationen, die nicht auf bloßer Fantasie und Fiktion basieren, sondern einen realen Kern haben, wäre dagegen hoch problematisch. Hier wären die Demokratie- und Wirtschaftsfunktion der Medien in höchstem Maße betroffen.

2. § 49 Abs. 2 UrhG

Nach **§ 49 Abs. 2 UrhG** ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von *„vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind“*, urheberrechtlich unbeschränkt zulässig. Die Vorschrift hat, soweit sie Meldungen betrifft, die gar nicht vom Urheberschutz erfasst werden, einen deklaratorischen Charakter. Sie ist insoweit eine gesetzliche Formulierung des Grundsatzes der Gemeinfreiheit von Informationen. Sie ist aber darüber hinaus hilfreich, weil sie in Grenzfällen von der stets schwierigen Klärung entlasten kann, ob der Werkcharakter erfüllt ist und in welchem Umfang er Fakten mit umfasst.

§ 49 Abs. 2 UrhG erlaubt den Zugriff auf *„Nachrichten“* und *„Tagesneuigkeiten“*, die als inhaltlich deckungsgleiche Begriffe zu verstehen sind, Schulze in: Dreier/Schulze, 8. Auflage 2025, § 49 UrhG Rn. 13. Erfasst werden damit allein Meldungen *„tatsächlichen Inhalts“*, nicht dagegen erläuternde, kommentierende oder anekdotische Beiträge, die jedoch unter andere Normen fallen können, insbesondere unter die §§ 48, 49 Abs. 1 UrhG.

Die Vorschrift enthält bewusst keine Beschränkung auf Meldungen eines bestimmten Inhalts. Die Bezeichnung *„vermischt“* stellt vielmehr klar, dass Nachrichten beliebigen Inhalts gemeint sind, Melichar/Stieper in: Schricker/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 49 UrhG Rdnr. 35. Die betreffenden Neuigkeiten müssen weiterhin durch „Presse“ oder „Funk“ veröffentlicht worden sein. Über den Wortlaut hinaus muss die Vorschrift aufgrund ihres Sinn und Zwecks aber auch für Nachrichten eingreifen, die von Telemedien veröffentlicht werden.

3. Andere Rechtsgebiete

Alle Rechte, die im Zusammenhang mit publizierfähigen Vorgängen Monopoleffekte mit sich bringen, sind grundsätzlich so zugeschnitten, dass ihre Ausschlusswirkungen irgendwie begrenzt sind und Information nicht als solche erfassen.

In RG vom 29.4.1930 (Rundfunknachricht), RGZ 128, 330 ff. ging es darum, dass das Luftschiff „Graf Zeppelin“ den Atlantik überquert hatte und wohlbehalten in Deutschland gelandet war. Ein Rundfunksender hatte darüber aktuell berichtet. Ein Zeitungsverleger übernahm diese Nachricht und machte sie zum Inhalt eines kostenlosen Sonderblatts. Der Rundfunksender sah sich dadurch geschädigt, weil er für die Reportage Kosten aufwenden musste, während der Zeitungsverleger die Information zum Nulltarif erhalten hatte. Der Rundfunksender hielt diese Form des „Informationsklaus“ für unzulässig und machte Schadensersatzansprüche aus **§§ 826 BGB, 1 UWG 1909 (= §§ 9 Satz 1, 3 Abs. 1 UWG)** geltend. Das RG (aaO. 340 ff.) lehnte dies ab, weil nicht die Rundfunkreportage als solche übernommen beziehungsweise wörtlich abgedruckt worden war, sondern nur die bloße Nachricht. Diese müsse im allgemeinen Informationsinteresse frei bleiben.

Das Persönlichkeitsrecht steht keiner Information entgegen, die so publiziert wird, dass eine öffentliche Identifizierung des Betroffenen und die damit verbundene Stigmatisierung ausgeschlossen ist. BGH vom 24.11.1987 (Büro-Sex), NJW 1988, 1984 ff. betraf einen Zeitungsartikel darüber, dass der Geschäftsführer einer Außenstelle der Industrie- und Handelskammer aus dem Dienstzimmer mit seiner Frau ein Telefongespräch sexuellen Inhalts geführt hatte und daraufhin entlassen worden war. Es ist den Medien ohne Weiteres erlaubt, die arbeitsrechtliche Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines solchen Verhaltens öffentlich zu machen und mit Beispielen zu unterlegen. Dem Urteil zufolge war die Zeitung im Streitfall aber verpflichtet, die ihr möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um eine Identifizierung des Betroffenen durch die Leser auszuschließen.

II. Öffentliche Reden

Nach **§ 48 Abs. 1 UrhG** besteht für öffentliche Reden im allgemeinen Informationsinteresse ein eingeschränkter Schutz. Die Vorschrift erklärt sich aus dem Interesse an aktueller Dokumentation, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, BT-Drucks. IV/270, S. 65

Nach **Nr. 1** dürfen sich Reden, die Tagesfragen betreffen und bei öffentlichen Versammlungen oder im Rundfunk gehalten werden, öffentlich wiedergegeben werden (§ 15 Abs. 3 UrhG, zum Beispiel durch Hörfunk, Fernsehen, Internet) sowie in Zeitungen, Zeitschriften oder solchen anderen Informationsblättern, die im Wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen (zum Beispiel Nachrichtendienste), vervielfältigt und verbreitet werden. Unzulässig ist dagegen die Vervielfältigung des Redemanuskripts, bevor die Rede gehalten worden ist, *Melichar/Stieper* in: Schricker/Loewenheim, 6. Auflage 2020, § 48 UrhG Rdnr. 5.

Dafür, ob sich der Inhalt der Rede auf „*Tagesfragen*“ bezieht, ist die Aktualität zum Zeitpunkt des Nachdruckes oder Wiedergebens entscheidend und nicht der Zeitpunkt der Originalveröffentlichung, *Melichar/Stieper* in: *Schricker/Loewenheim*, 6. Auflage 2020, § 49 UrhG Rdnr. 13. Nicht erfasst werden Reden über nicht tagesgebundene Themen, insbesondere Themen literarischer oder wissenschaftlicher Art, selbst wenn sie anlässlich eines Tagesereignisses gehalten werden, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu § 48, BT-Drucks. IV/270, S. 65.

Nr. 2 erfasst Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind. Die Regelung erklärt sich aus dem „Interesse der Allgemeinheit an der Unterrichtung über öffentliche Verhandlungen“, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu § 48, BT-Drucks. IV/270, S. 66. Der Gesetzgeber leitet das legitimierende Informationsbedürfnis typisierend aus dem Ort und dem Veranstaltungszusammenhang der Rede ab. Auf den Gegenstand oder die Aktualität der behandelten Thematik kommt es nicht an. „*Verhandlung*“ meint Veranstaltungen, bei denen sich an die Rede eine Diskussion oder Aussprache anschließt, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu § 48, BT-Drucks. IV/270, S. 65. Ob diese Aussprache im Einzelfall tatsächlich erfolgt oder unterbleibt, ist unerheblich. Diese Reden dürfen in Publikationen aller Art nachgedruckt werden, also zum Beispiel auch in Büchern und nicht allein – wie bei Nr. 1 – in Zeitungen etc.

III. Wiedergabe medialer Beiträge durch andere Medien (Pressespiegel)

§ 49 Abs. 1 UrhG erlaubt es Medien, bestimmte Beiträge aus anderen Medien zu verwenden. In den Augen des Gesetzgebers ist es für die öffentliche Meinungsbildung über bestimmte Tagesfragen von erheblicher Bedeutung, dass zum Beispiel Zeitungen anderswo erschienene Artikel aufgreifen können, um die darin vertretene Stellungnahme zu erörtern, zu unterstützen oder zu bekämpfen, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, BT-Drucks. IV/270, S. 66. Erfasst werden allein Beiträge über „*politische, wirtschaftliche oder religiöse*“ Tagesfragen. Diese Inhalte begründen typischerweise ein erhöhtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, Berichte zum Beispiel über Prominente, Sport- und Kulturereignisse tun es nicht. Es reicht nach herrschendem Verständnis aber aus, dass der Beitrag die genannten Inhalte zumindest auch behandelt. Die Regelung erlaubt aber nur den Zugriff auf „*einzelne*“ Medienbeiträge. Die Beschränkung erklärt sich aus wettbewerbsrechtlichen Motiven und soll die betroffenen Medienunternehmen vor einer zu umfangreichen Übernahme ihrer Inhalte und Leistungen bewahren.

Beiträge im Rundfunk dürfen übernommen werden, wenn sie ein „*Kommentar*“ sind, also von Bewertungen des Äußernden geprägt werden. Der Kommentar unterscheidet sich von der „Rede“ durch die Art der redaktionellen Einbettung. Er wird vom Rundfunkunternehmer für das Programm geplant und gesendet, weil der Rundfunksender ihn im Rahmen von arbeits-, dienst- oder

werkvertraglichen Pflichten oder sonstigen Vorgaben in Auftrag gegeben hat. Dagegen wird die Rede übertragen, weil der Rundfunksender sie für wichtig hält. Der Redner hält sie nicht speziell für ein bestimmtes Rundfunkunternehmen und ist diesem gegenüber auch nicht gebunden.

Die Schranke erfasst ebenso Beiträge in Printmedien, sprich in „*Zeitungen*“ und in „*lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern*“. Informationsblätter sind Korrespondenzen sowie Nachrichten- und Informationsdienste, die sich wie Zeitungen an die Öffentlichkeit wenden und daher im Sinne von § 6 Abs. 2 UrhG erschienen sind. Maßgebend ist, ob das Blatt nach seinem redaktionellen Zuschnitt im Wesentlichen aktuelle Tagesereignisse zum Inhalt hat, BGH vom 27.1.2005 (WirtschaftsWoche), NJW 2005, 2698, 2700 mwN. Die Schranke gilt nicht für Artikel in Zeitschriften, weil diese typischerweise auch Beiträge enthalten, die eine bleibende Bedeutung haben und damit über die Tagesaktualität hinausgehen, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, BT-Drucks. IV/270, S. 66. Erlaubt ist die Übernahme von „*Artikeln*“, sprich allen den Inhalt des publizistischen Erzeugnisses bildenden eigenständigen Aussagen. Es gibt keine Beschränkung auf bewertende Inhalte oder auf Artikel, die an einer bestimmten Stelle der Zeitung erschienen sind. Ebenfalls dürfen alle Formen von „*Abbildungen*“ übernommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit dem Artikel veröffentlicht worden sind.

Der Wortlaut der betagten Norm klammert Beiträge aus, die der Öffentlichkeit ausschließlich online zugänglich gemacht werden. Der Gesetzgeber hat die Behandlung dieser Veröffentlichungen bislang offengelassen. Es ist vorzugswürdig, sie nicht unter die Regelung zu subsumieren. Die detaillierten Anforderungen für die Printmedien zeigen, dass die Vorschrift ein speziell auf Tagesinteressen ausgerichtetes Medium verlangt. Für den Rundfunk und für Zeitungen hat der Gesetzgeber diesen Charakter typisierend unterstellt. Für die Onlinemedien wäre dieser Schluss zu pauschal.

Da es sich bei Pressespiegeln oft um kommerzielle Produkte handelt und den Urhebern das Honorar für eine Veröffentlichung in anderen Publikationsorganen verloren zu gehen droht, gewährt **§ 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG** dem Urheber, also dem Journalisten und nicht etwa dem Zeitungs- oder Rundfunkunternehmen, einen gesetzlichen Vergütungsanspruch.

IV. Zitate

Der Nutzer darf ein fremdes Werk in Form von Zitaten unentgeltlich nutzen, sofern dies zum Zweck des Zitats geschieht und die Nutzung in ihrem Umfang durch diesen Zweck gerechtfertigt ist, **§ 51 Satz 1 UrhG**. Die Vorschrift trägt dem medienrechtlichen Auseinandersetzungsinteresse Rechnung. An der exakten Wiedergabe, insbesondere an der wortwörtlichen Wiedergabe von Texten, kann außerdem unter dem Gesichtspunkt der Authentizität ein besonderes Informationsinteresse bestehen. Es ist oftmals besser, jemanden wortwörtlich und nicht bloß sinngemäß zu zitieren, weil dann die Gefahr einer Verfälschung durch den Zitierenden geringer ist.

1. Zitatzweck

Ein Zitat ist stets nur zum Beleg erlaubt. Es reicht nicht, das fremde Werk um seiner selbst willen der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen. Das Werk muss vielmehr zum Gegenstand geistiger Auseinandersetzung gemacht werden („*zum Zweck des Zitats*“). § 51 UrhG schützt allein die geistige Auseinandersetzung und nicht die schlichte Übernahme fremden Geistesguts, um sich eigene Ausführungen zu ersparen. Das Zitat muss daher zum Zweck des Zitats „*gerechtfertigt*“ sein, sich also in dem durch die Auseinandersetzung gebotenen Umfang halten. Es hat die Quelle deutlich anzugeben, **§ 63 UrhG**. Soweit es zu Entlehnungen in Form von Zitaten kommt, dürfen nur solche Änderungen vorgenommen werden, die der Zitierzweck mit sich bringt, **§ 62 Abs. 2 UrhG**, „Änderungen, die nur Auszüge darstellen“.

Im Streitfall von LG Berlin vom 27.5.1977 (Baader-Meinhof-Bande), GRUR 1978, 108, 110 hatte der Kläger dem Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL erlaubt, vier Lichtbildaufnahmen abzudrucken, die er von *Ulrike Meinhof* und *Ingrid Schubert* gemacht hatte. Die Sendung ZDF-Magazin berichtete darüber unter dem Titel „DER SPIEGEL als Forum der Baader-Meinhof-Bande“ und vertrat die These, das Nachrichtenmagazin habe den Terroristen in verschiedenen Artikeln Gelegenheit geboten, sich in Wort und Bild der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dabei zeigte sie auf dem Bildschirm sowohl ganze Seiten als auch Ausschnitte aus den betreffenden Zeitschriftenausgaben. Damit wurden zugleich auch die in der Zeitschrift abgedruckten Bilder gezeigt und zwar manche in Ausschnitten und andere vollständig. Eine Zustimmung des Klägers zu der Ausstrahlung seiner Fotografien war nicht eingeholt worden.

Das LG Berlin sah in der Ausstrahlung ein zulässiges Bildzitat. Die Wiedergabe der Bilder hatte nicht einem bloßen Illustrationsanliegen gedient. Sie war sowohl im Grundsatz als auch in der konkreten Art und Weise in den Augen des Gerichts vielmehr notwendig, um die in der Sendung vertretene These über den SPIEGEL als Präsentationsplattform der Terroristen zu belegen. Es ging der Sendung um eine Auseinandersetzung mit der Berichterstattung des Nachrichtenmagazins, nicht dagegen um das Nutzen von Bildern. Der Sendung wäre ein vergleichbarer Beitrag zur politischen Meinungsbildung nicht möglich gewesen, wenn man es ihr verwehrt hätte, die Artikel und die darin enthaltenen Aufnahmen öffentlich wiederzugeben.

2. Grundtatbestand, Regelbeispiele

§ 51 Satz 1 UrhG ist ein allgemeiner Zulässigkeitstatbestand und kann alle Formen des Zitats erfassen, zum Beispiel auch Filmzitate oder Zitate von Multimediawerken. Die Regelung geht bewusst über das zu enge frühere Recht hinaus, das in den § 51 Nr. 1 – 3 UrhG nur noch in Gestalt von nicht abschließenden („*insbesondere*“) Regelbeispielen weitergeführt wurde.

Das Großzitat, sprich die Wiedergabe eines gesamten Werks, ist nach **§ 51 Nr. 1 UrhG** nur in wissenschaftlichen Werken zur Erläuterung des Inhalts des zitierten Werks zulässig. Das zitierende Werk muss gegenüber dem zitierten Werk ein selbstständiges Werk sein.

Beispiel: Sixtwerbung und *Dannemann*, Of Princesses and Politicians: Current Developments in the German Law of Personality Rights in the

Media, in: Beater/Habermeier (Hrsg.), Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch die Medien, 2005, 33, 43.

§ 51 Nr. 2 UrhG erlaubt das Teilzitat, das sich nicht auf ein gesamtes Werk, sondern lediglich auf „Stellen“ eines zitierten Werks bezieht. Die Vorschrift erfasst nur Teilzitate in Sprachwerken, die Zulässigkeit von Teilziten in anderen Werken beurteilt sich nach § 51 Satz 1 UrhG.

§ 51 Nr. 3 UrhG normiert spezielle Anforderungen für das Musikzitat und erlaubt lediglich das Anführen einzelner Stellen eines Werks.

§ 51 Satz 1 UrhG kann zum Beispiel eingreifen im Zusammenhang mit:

Teilziten in Werken, die keine Sprachwerke sind. Insbesondere können Zitate in Filmen ebenfalls unter § 51 UrhG fallen, BGH vom 4.12.1986 (Filmzitat), BGHZ 99, 162, 165.

Bildziten, die als Großzitat in einem anderen als einem wissenschaftlichem Werk aufgenommen werden, OLG Hamburg vom 27.7.1989 (Fotoentnahme), GRUR 1990, 36; OLG Hamburg vom 25.2.1993 (Altersfoto), GRUR 1993, 666. Für das Zitieren von Bildern ist jedoch besonders genau zu prüfen, ob das betreffende Bild für die Ausführungen tatsächlich erforderlich ist oder ob nicht doch der Illustrationszweck im Vordergrund steht.

V. § 51a UrhG

Die Vorschrift erlaubt bestimmte Nutzungen zum Zweck der Karikatur, der Parodie und des Pastiches. Für solche Nutzungen ist typisch, dass sie einerseits an ein oder mehrere vorbestehende Werke erinnern. Sie haben daher keinen „äußeren Abstand“ zum Original (§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG) und sind deshalb an sich eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung, § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Gleichwohl unterscheiden sie sich wahrnehmbar vom Originalwerk, weil sie sich mit ihm auseinandersetzen und einen „inneren Abstand“ halten. § 51a UrhG schafft deshalb eine Ausnahme von § 23 UrhG, um solche Auseinandersetzungen mit vorbestehenden schöpferischen Leistungen zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung gehört zum einen zum Wesen geistig-schöpferischer Tätigkeit und ist eine Grundlage für weiteres kreatives Schaffen und sie ist zum anderen Ausdruck der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit der Person, die die Karikatur, die Parodie oder den Pastiche anfertigt, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 51a UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 89, 90. Insbesondere sollen Nutzungen wie die Karikatur in Pressemedien, Parodien in satirischen Fernsehsendungen, aber auch entsprechende Auseinandersetzungen durch Private möglich sein.

Die Vorschrift setzt **Art. 17 Abs. 7 lit. b RL 2019/790 EU über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt** (= *Fechner/Mayer*, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 7c) um. Sie ist also unter Rückgriff auf diese Richtlinie und die Rechtsprechung des EuGH auszulegen. EuGH vom 29.7.2019 (Pelham BmbH ua/Ralf Hütter ua) – Rs. C-476/17, GRUR 2019, 929, 932 f. Rn. 56 ff. hatte entschieden, dass die frühere Regelung des deutschen Rechts (§ 24 UrhG a.F.) nicht mit dem Unionsrecht vereinbar war.

1. Veröffentlichtes Werk

§ 51a UrhG verlangt, dass sich die Karikatur/etc. auf ein „veröffentlichtes Werk“ (§ 6 Abs. 1 UrhG) bezieht.

Es ist fraglich, ob das Erfordernis mit den unionsrechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Art. 5 Abs. 3 lit. k RL 2001/29/EG zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (= Fechner/Mayer, Medienrecht, 18. Auflage 2023/24, Nr. 7c) stellt ein solches Erfordernis nicht auf. Siehe Lauber/Rönsberg in: BeckOK Urheberrecht, 32. Edition, § 51a UrhG Rn. 10.

2. Privilegierte Zwecke

Eine trennscharfe Abgrenzung der einzelnen privilegierten Formen ist nicht in jedem Fall möglich, aufgrund des inhaltlichen Gleichlaufs der drei Regelungsvarianten aber auch nicht erforderlich, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 51a UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 90. Wichtig ist, dass alle drei Varianten „zum Zweck“ der Auseinandersetzung dienen müssen. Sie können ihrerseits ebenfalls ein urheberrechtliches Werk im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG sein, müssen es aber nicht.

Die „Parodie“ ist von Humor und Verspottung getragen und dient zur inhaltlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung, EuGH vom 3.9.2014 (Vrijheidsfonds/Vandersteen ua) – C 201/13, GRUR 2014, 972, 973 f. Rn. 18 ff. Die Auseinandersetzung muss sich nicht zwingend auf das ursprüngliche Werk selbst beziehen, sondern kann zum Beispiel auch einer dritten Person, einem anderen Werk oder einem gesellschaftlichen Sachverhalt gelten, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 51a UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 90. Im Unterschied zur Karikatur setzt sich die Parodie meist mit Werken oder Werkgattungen auseinander.

Die „Karikatur“ ist ein Unterfall oder zumindest ein der Parodie eng verwandtes Phänomen. Sie enthält meist eine Zeichnung oder andere bildliche Darstellung, die durch satirische Hervorhebung oder überzeichnete Darstellung bestimmter charakteristischer Züge eine Person, eine Sache oder ein Geschehen der Lächerlichkeit preisgibt. Sie setzt sich meist mit Personen oder gesellschaftlich-politischen Zuständen auseinander, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 51a UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 91. Eine Definition durch den EuGH steht noch aus.

Der Begriff des „Pastiche“ (gramm. männlich, also „der“ Pastiche) wirft Definitionsprobleme auf, weil er der deutschen Sprache und dem deutschen Recht bislang fremd ist. Sein juristischer Inhalt ist derzeit noch nicht sicher geklärt. Der Ausdruck stammt aus dem Französischen und meinte ursprünglich

eine stilistische Nachahmung, also zum Beispiel das Schreiben oder Malen im Stil eines berühmten Vorbilds, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, Begründung zu § 51a UrhG, BT-Drucks. 19/27426, S. 91. Anders als Karikatur und Parodie, die eine humoristisch oder verspottende Komponente erfordern, kann der Pastiche auch eine Wertschätzung oder Ehrerbietung zum Ausdruck bringen, etwa in Form einer Hommage.

3. Interessenabwägung

Die bloße Subsumtion unter die drei Zweckvarianten allein stellt nicht zwingend sicher, dass die Rechte des Urhebers nur zurücktreten müssen, wenn dies durch ein Auseinandersetzungsinteresse geboten ist. § 51a UrhG verlangt daher – über den Gesetzeswortlaut hinaus – im Einzelfall eine an den europäischen Grundrechten ausgerichtete Abwägung zwischen den Interessen des Urhebers (Art. 17 Abs. 2 GR-Charta) und der Kunst- und Meinungsfreiheit (Art. 13, 11 GR-Charta). Der Nutzungsumfang muss sich im Rahmen dessen halten, was zur Erreichung des jeweiligen Auseinandersetzungsziels gerechtfertigt ist, *Lauber/Rönsberg* in: BeckOK Urheberrecht, 32. Edition, § 51a UrhG Rn. 20.

VI. Berichterstattung über Tagesereignisse

§ 50 UrhG privilegiert eine Berichterstattung über ein „*Tagesereignis*“, also einen tatsächlichen Vorgang, an dem zum Zeitpunkt der Berichterstattung ein öffentliches Informationsinteresse besteht, EuGH vom 29.7.2019 (*Spiegel Online GmbH ./.* Volker Beck) – Rs. 516/17, GRUR 2019, 940, 945 Rn. 67. Die erforderliche Aktualität verlangt einen nahen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Ereignis und der Berichterstattung. Sie besteht solange, wie ein Bericht über das Ereignis von der Öffentlichkeit noch als Gegenwartsberichterstattung empfunden wird. Wichtige Indizien dafür können eine breite Berichterstattung in verschiedenen Medien, aber zum Beispiel auch behördliche oder politische Reaktionen außerhalb der Medienwelt sein. Die Aktualität muss zum Zeitpunkt der Berichterstattung gegeben sein. Eine Berichterstattung, die in einem Online-Archiv dauerhaft eingestellt ist, wird von § 50 UrhG nur erlaubt, solange das Ereignis noch Aktualität hat, BGH vom 5.10.2010, (*Kunstaussstellung im Online-Archiv*), GRUR 2011, 415, 416 Rn. 13. Wiederholungen und Rückblicke fallen nicht unter § 50 UrhG. Ein Ereignis kann jedoch erneut aktuell werden, wenn es abermals zum Gegenstand des öffentlichen Interesses wird.

1. Illustration

Die Berichterstattung über Tagesereignisse darf Werke, die im Verlauf einer Berichterstattung über aktuelle Vorgänge „*wahrnehmbar werden*“, vervielfältigen, verbreiten und öffentlich wiedergeben. Die Vorschrift war und ist insoweit auf ein Illustrationsinteresse der Medien zugeschnitten. Sie ermöglicht eine anschauliche Berichterstattung auch in Fällen, in denen Journalisten oder ihren Auftraggebern die rechtzeitige Einholung der erforderlichen Zustimmungen noch vor dem Abdruck oder der Sendung eines

aktuellen Berichts nicht möglich oder nicht zumutbar ist, BGH vom 20.12.2007 (TV-Total), BGHZ 175, 135, 159 Rn. 49.

Die Berichterstattung ist nur in dem Umfang erlaubt, indem sie „*durch den Zweck geboten*“ ist. Die Schranke ist nicht dazu gedacht, den Medien zulasten des Urhebers Produktionskosten zu ersparen. So durfte der Festakt aus Anlass der Wiederöffnung der Alten Oper in Frankfurt a.M. übertragen werden, nicht aber das gesamte 40-minütige musikalische Rahmenprogramm, OLG Frankfurt a.M. vom 20.9.1984 (Operneröffnung), GRUR 1985, 380, 382.

Wichtig ist, dass § 50 UrhG nur die urheberrechtliche Zulässigkeit regelt. Persönlichkeitsrechtliche Hindernisse räumt diese Vorschrift nicht aus. Insbesondere kann das Recht am eigenen Bild entgegenstehen, §§ 22 f. KUG. Für die Berichterstattung von Gerichtsverhandlungen verbietet § 169 GVG Rundfunk-, Ton- und Filmaufnahmen während der mündlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung.

2. Ausweitung

§ 50 UrhG ist von den Gerichten im Wege der unionsrechtskonformen Anwendung deutlich über den ursprünglichen illustrativen Gesetzeszweck erweitert worden. Die Vorschrift kann im Zusammenhang mit der Tagesberichterstattung nunmehr auch die Nutzung von Werken erfassen, die der Urheber nicht veröffentlicht hat und die keinen bloß illustrativen, sondern einen zentralen inhaltlichen Wert für die Berichterstattung haben.

Nach dem deutschen Gesetzeswortlaut muss das Werk „wahrnehmbar“ geworden sein. Das europäische Richtlinienrecht kennt dieses Erfordernis aber nicht. Die Schranke wird daher allein an die Anforderung gebunden, dass die Nutzung des Werks „*in Verbindung mit der Berichterstattung über Tagesereignisse*“ stehen muss, Art. 5 Abs. 3 lit. c Fall 2 RL 2001/29/EG vom 22.5.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts; BGH vom 30.4.2020 (Afghanistan Papiere II), NJW 2020, 2547, 2550 Rn. 43. Sie greift also bereits ein, wenn eine Berichterstattung über ein Tagesereignis zum Beispiel interne Texte als Beleg für ihre Behauptungen veröffentlicht und damit wahrnehmbar macht, BGH vom 30.4.2020 (Afghanistan Papiere II), NJW 2020, 2547, 2550 Rn. 44.

Grundlegend ist die Afghanistan Papiere II-Entscheidung. Im Streitfall hatte die Bundesregierung wöchentlich unter der Bezeichnung „Unterrichtung des Parlaments“ militärische Lageberichte über Auslandseinsätze der Bundeswehr an ausgewählte Abgeordnete und Institutionen gesandt. Die Berichte waren als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch eingestuft und nicht öffentlich zugänglich. Eine Zeitung machte sie gleichwohl in ihrem Onlineportal öffentlich, stellte die Beteiligung Deutschlands an der Mission in Afghanistan in Zweifel, forderte zu Stellungnahmen auf und übte selbst inhaltliche Kritik. Nach dem ursprünglichen Verständnis des § 50 UrhG wäre die Veröffentlichung unzulässig gewesen, weil es an der Wahrnehmbarkeit des Werks fehlte.

Der BGH ordnete die Veröffentlichung als Berichterstattung ein, sah die wöchentliche Unterrichtsveranstaltung als Tagesereignis an und bejahte

den Verbindungszusammenhang mit der Nutzung des Werks. Die öffentliche Zugänglichmachung war in seinen Augen geeignet, das mit der Berichterstattung verfolgte Ziel zu erreichen, und auch erforderlich, weil dem Informationsanliegen nur durch die Bezugnahme auf die vollständigen Texte gedient werden konnte, BGH vom 30.4.2020 (Afghanistan Papiere II), NJW 2020, 2547, 2552 Rn. 47 f. Die Richter bejahten ein besonderes öffentliches Informationsinteresse an Umfang, Charakter und Zielen des Einsatzes deutscher Soldaten in Afghanistan. In der Sache wäre es schwer zu akzeptieren, wenn der Staat durch eine „Flucht ins Urheberrecht“ Machtkritik und die Kontrolle durch die Öffentlichkeit ausschließen könnte. Das Urheberrecht schützt zwar nicht Informationen als solche, es hätte den Medien im Streitfall aber eine authentische Berichterstattung verbaut und sie auf bloße Sekundärangaben mit geringerer Aussagekraft beschränkt.

VII. Ungeschriebene Urheberrechtsschranken?

Es ist umstritten, ob es ungeschriebene urheberrechtliche Schranken gibt, die eine Wiedergabe des Werks aufgrund von Informationsinteressen erlauben beziehungsweise dazu führen, dass die Nutzung das Werk nicht „*widerrechtlich verletzt*“ im Sinne von § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Der BGH hat die Problematik durch die Ausweitung von § 50 UrhG wesentlich entschärft und wird entsprechende Fälle möglicherweise durch eine großzügige Auslegung des Begriffs des Tagesereignisses erfassen. Eine ungeschriebene Schranke hat das Gericht grundsätzlich verneint, weil deren Schaffung die Kompetenz der Zivilgerichte überschreiten würde, BGH vom 20.3.2003 (Gies-Adler), BGHZ 154, 260, 265 ff.

1. Unveröffentlichte Werke

Die einzelnen Vorschriften lassen die Nutzung fremder Werke nur zu, sie zuvor „erschienen“ oder „veröffentlicht“ (§§ 48 Abs. 1 Nr. 1, 49 Abs. 1, 51 Satz 1, 51a Satz 1 UrhG) oder „wahrnehmbar“ (§ 50 UrhG) geworden sind. Nach § 12 Abs. 1 UrhG hat allein der Urheber das Recht zu bestimmen, ob sein Werk zu veröffentlichen ist. Entscheidet er sich gegen die Veröffentlichung, so ist dies von Rechts wegen zu akzeptieren. Es ist umstritten, ob etwas anderes anzunehmen ist, wenn ein öffentliches Informationsinteresse an dem unveröffentlichten Werk besteht, bejahend *Lauber/Rönsberg* in: BeckOK Urheberrecht, 32. Edition, § 51 UrhG Rn. 9 mwN.

OLG Hamburg vom 29.7.1999 (Berufungsschrift), NJW 1999, 3343 ff. hat dies bejaht. Im Streitfall war eine anwaltliche Berufungsschrift komplett zitiert worden, die nicht zuvor im Sinne von § 6 Abs. 1 UrhG veröffentlicht worden war und deren Abdruck gegen den Willen ihres Verfassers geschah. Der Verfasser *Gregor Gysi* war seinerzeit Bundestagsabgeordneter und Fraktionsvorsitzender der PDS. Er hatte in einem Strafverfahren in der ehemaligen DDR den Regimekritiker Havemann verteidigt und dazu auch die infrage stehende Berufungsschrift verfasst.

Ein solches Informationsinteresse leitete das Gericht aus der Stellung des Klägers als Person der Zeitgeschichte und Inhaber politischer Funktionen her sowie aus dem Stasi-Hintergrund des Schreibens. Der Havemann-Prozess sei als solcher ein Ereignis gewesen, das seine Bedeutung 1999 (Urteilszeitpunkt) noch nicht eingebüßt hatte. Die Veröffentlichung beeinträchtigte in den Augen des Gerichts auch keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Klägers. Sie offenbare lediglich, dass dieser im Falle Havemann seine Pflichten als beauftragter Rechtsanwalt

ordnungsgemäß erfüllt habe. Da es den Kläger nicht wirklich belaste, wenn die Öffentlichkeit die von ihm verfasste Berufungsschrift kennenlerne, so bestehe auch kein Bedürfnis, sie in einer zusammenfassenden, die urheberrechtlich geschützte Formgestaltung gerade nicht verletzenden Wiedergabe mitzuteilen und zu dokumentieren. Damit könnten keine Interessen des Klägers besser gewahrt, wohl aber die der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden, weil dem Zitat eine besondere Bedeutung zukommt.

2. „Schlichte Einwilligung“

In BGH vom 29.4.2010 (Vorschaubilder), BGHZ 185, 291 ff. hatte eine Künstlerin eine Internetadresse unterhalten, auf der Abbildungen ihrer Kunstwerke eingestellt waren. Auf den einzelnen Seiten befand sich ein Copyright-Hinweis mit dem Namen der Künstlerin. Über die Bildersuche von Google wurden die Abbildungen als verkleinerte und in ihrer Pixelanzahl gegenüber den auf den Originalseiten vorgehaltenen Abbildungen reduzierte Vorschaubilder (Thumbnails) gezeigt.

Die Anzeige als Thumbnails greift in das Recht der Künstlerin auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) ein. Eine spezielle Schrankenregelung besteht nicht. Der BGH sah die Thumbnails dennoch als zulässig an. Die Künstlerin habe zwar mit anderen keinen Vertrag über die Nutzung ihrer Werke abgeschlossen, doch könne eine Einwilligung in bestimmte Nutzungen auch dann angenommen werden, wenn dem schlüssigen Verhalten der Urheberin die objektive Erklärung entnommen werden könne, sie sei mit der Nutzung ihrer Werke durch die Bildersuchmaschine von Google einverstanden, BGH vom 29.4.2010 (Vorschaubilder), BGHZ 185, 291 ff. Rn. 33 ff. Diese schlichte Einwilligung leitete der BGH aus der Gestaltung der Internetseite ab. Die Künstlerin hatte den Inhalt ihrer Internetseite nämlich für den Zugriff durch Suchmaschinen zugänglich gemacht. Sie habe keine technischen Möglichkeiten ergriffen, die Abbildungen ihrer Werke von der Suche und der Anzeige durch Bildersuchmaschinen in Form von Vorschaubildern auszunehmen. Ein Berechtigter, der Texte oder Bilder im Internet ohne Einschränkungen frei zugänglich mache, müssen mit den nach den Umständen üblichen Nutzungshandlungen rechnen.

Fall: Der flotte Dreier

Der private Fernsehsender F strahlt die Sendereihe „Der flotte Dreier“ aus. Eine Folge hat das Thema „Callboys“. Nach kurzer Begrüßung der Zuschauer erklärt die Moderatorin: „Was sind das für Männer und was sind das für Frauen, die diese Männer für Sex bezahlen? Ich zeige Ihnen erst einmal einen Ausschnitt aus dem Film: „... aber Jonny“ mit Horst Buchholz, der zeigt, wie schwer man sich als Mann in diesem ungewöhnlichen Beruf tut. Seine Partner sind Hannelore Elsner und Herbert Fleischmann“. Es folgt ein Ausschnitt von 2 Minuten und 25 Sekunden Dauer. Daran schließt sich ein Gespräch mit einem durch Gesichtsmaske unkenntlich gemachten „Callboy“ und einer ebenfalls anonym bleibenden Kundin von „Callboys“ an.

K ist Inhaber der ausschließlichen Fernsehauswertungsrechte an dem Unterhaltungsfilm: „... aber Jonny“, der auf einer fiktiven Geschichte beruht. Er fragt, ob er von F Schadensersatz verlangen kann.

Hinweis: BGH vom 4.12.1986 (Filmzitat), BGHZ 99, 162 ff.; OLG Köln vom 13.8.1993 (Filmausschnitt), GRUR 1994, 47 ff.

Lösung: Anspruchsgrundlage ist **§ 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG**.

I. Nach dem UrhG geschütztes Recht des K (+)

K ist als Inhaber der ausschließlichen Fernsehauswertungsrechte Inhaber eines nach dem UrhG geschützten Rechts. Er ist berechtigt, das Filmwerk „... aber Jonny“ durch Funk beziehungsweise Fernsehen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, **§§ 20, 31 Abs. 3 Satz 1 UrhG**.

II. Verletzung durch F (+)

F greift in das Senderecht des K ein, indem er Ausschnitte aus dem Film sendet. Die Dauer von knapp 2,5 Minuten ist auch nicht völlig unerheblich.

III. Widerrechtlich (+)

K hat die Nutzung hinzunehmen, wenn sie als Zitat gerechtfertigt ist, **§ 51 Satz 1 UrhG**.

1. Öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werks (+)

Es kann davon ausgegangen werden, dass „... aber Jonny“ ein „Werk“ (**§ 2 Abs. 2 UrhG**) und „veröffentlicht“ (**§ 6 Abs. 1 UrhG**) worden ist. Das Zeigen im Fernsehen ist eine „öffentliche Wiedergabe“ im Sinne der **§§ 15 Abs. 2 Nr. 3, 20 UrhG**.

2. § 51 Nr. 2 UrhG (-)

„Der flotte Dreier“ müsste als zitierendes Werk ein „Sprachwerk“ sein, **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG**. Das ist abzulehnen. Unterhaltungsfilme können zwar auch maßgeblich durch Sprachelemente geprägt sein, enthalten doch aber stets auch Bilder und schauspielerische Elemente. Entscheidend gegen die Annahme eines Sprachwerks spricht, dass **§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG** Filme als eigene Werkkategorie und gerade nicht als Sprachwerk begreift. **§ 51 Nr. 2 UrhG** greift nicht ein.

3. § 51 Satz 1 UrhG (-)

Das Eingreifen des Grundtatbestands **§ 51 Satz 1 UrhG** setzt voraus, dass der Filmausschnitt „zum Zweck des Zitats“ gezeigt wurde. Die Vorschrift verlangt außerdem, dass die Nutzung auch „in ihrem Umfang“ durch den Zitatzweck gerechtfertigt ist. Das zitierende Werk muss sich mit dem zitierten Werk beschäftigen.

– Soweit der Filmausschnitt auf die Frage („Was sind das für Männer“), für die die Moderatorin selbst keine Antwort bietet, antworten

soll, erspart sich die Moderatorin durch das Zitat lediglich eigene Ausführungen, so dass kein zulässiger Zitatzweck vorliegt, OLG Köln vom 13.8.1993 (Filmausschnitt), GRUR 1994, 47, 48.

- Soweit B einen Zweck des Ausschnitts angibt (*„Ich zeige Ihnen erst einmal einen Ausschnitt, der zeigt, wie schwer man sich als Mann mit diesem ungewöhnlichen Beruf tut“*), ist dieser Zweck mit dem betreffenden Filmausschnitt nicht zu erreichen. Es handelt sich nämlich nicht um eine dokumentarische Aufnahme auf der Grundlage eines authentischen Schicksals, sondern um die Verfilmung einer fiktiven, zu Unterhaltungszwecken erdachten Geschichte, OLG Köln vom 13.8.1993 (Filmausschnitt), GRUR 1994, 47, 48.
- Auch in der folgenden Diskussion mit Callboy und Kundin fand keinerlei Auseinandersetzung statt. Die Sendung „Der flotte Dreier“ setzte sich mit dem Filmausschnitt aus „... aber Jonny“ in keiner Weise auseinander.

Der Ausschnitt ersparte es dem Sender schlicht, einen entsprechenden eigenen Vorspann zu drehen. Der Filmausschnitt diene als bloßer „Anreißer“ und als reine „Dekoration“ beziehungsweise Illustration. Damit ist kein Zitatzweck gegeben. § 51 UrhG soll die inhaltliche Auseinandersetzung ermöglichen, nicht dagegen urheberrechtliche Werke dem kostenlosen Zugriff aussetzen. Das Zitat ist somit unzulässig.

IV. Verschulden (+)

Ein Fernsehsender hat die Rechtslage hinsichtlich des von ihm verwendeten Sendematerials zu kennen.

V. Schaden

Als Schaden kommt hier namentlich die Lizenzgebühr, die dem K für die Sendung des Ausschnitts zugestanden hätte, in Betracht, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG (*„angemessene Vergütung“*).

Fall: Alcolix

B hat das Comic-Heft „Falsches Spiel mit ALCOLIX“ hergestellt und vertreibt es. Die Handlung beschreibt die chaotische Herstellung eines Spielfilms, in dem amerikanische Truppen ein gallisches Dorf angreifen. Sie nimmt auf zahlreiche Details der Reihe „Asterix“ Bezug und hat einen stark anstößigen Charakter. Die Hauptfiguren sind Alcolix, ein Alkoholiker, und Obenix, der am liebsten nackt auf der Wiese sitzt und Pornohefte liest. X, der die Original-Asterix-Geschichten entworfen hat und dem B keine Zustimmung gegeben hat, fragt nach urheberrechtlichen Schutzmöglichkeiten.

Hinweis: BGH vom 11.3.1993 (Alcolix), BGHZ 122, 53 ff.; BGH vom 11.3.1993 (Asterix-Persiflagen), GRUR 1994, 191 ff.; BGH vom 13.10.1988 (Oberammergauer Passionsspiele II), GRUR 1989, 106 ff.

Lösung:

(Keine Klausurlösung, sondern Überblick)

Anspruchsgrundlagen § 97 f. UrhG

In Betracht kommen Ansprüche auf

- Beseitigung, **§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 UrhG**. Kommt im Streitfall nicht in Betracht, wohl aber in den speziellen Ausprägungen der §§ 98 f. UrhG, siehe unten.
- Unterlassung, **§ 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 UrhG**.
- Schadensersatz, **§ 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG**. Der Anspruchsteller kann seinen Schaden in unterschiedlicher Weise berechnen, § 97 Abs. 2 Sätze 2, 3 UrhG.
- Entschädigung in Geld, **§ 97 Abs. 2 Satz 4 UrhG**. Setzt die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts voraus.
- Vernichtung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke, **§ 98 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UrhG**.
- Vernichtung oder Überlassung der Vorrichtungen zur Vervielfältigung, **§ 98 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 UrhG**.

Erforderlich ist in allen Fällen, dass „*das Urheberrecht widerrechtlich verletzt*“ wird, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

A. Urheberrecht (+)

Die genannten Ansprüche setzen durchweg voraus, dass X als Anspruchsteller ein Urheberrecht an den Asterix-Geschichten hat.

I. Werkart

In Betracht kommt vor allem ein „*Werk der bildenden Künste*“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) in Form der Zeichnungen.

Denkbar ist hinsichtlich der Texte auch ein „*Sprachwerk*“, dessen Verletzung im Streitfall aber nicht zur Debatte stand.

II. Persönliche geistige Schöpfung (+)

Asterix und Obelix erreichen die urheberrechtlich erforderliche Gestaltungshöhe.

- BGH vom 11.3.1993 (Alcolix), BGHZ 122, 53 ff. hat den Schutz zum einen auf die konkreten zeichnerischen Darstellungen insbesondere von Asterix und Obelix in verschiedenen Körperhaltungen mit der jeweils gleichbleibenden und das Äußere in schöpferischer Weise prägenden Kostümierung und Haartracht gesehen.
- Der Urheberschutz gehe aber auch darüber hinaus und erfasse die Gestalten als solche, da die Gestalten von Asterix und Obelix durch eine unverwechselbare Kombination äußerer Merkmale sowie Eigenschaften, Fähigkeiten und typischen Verhaltensweisen zu besonders ausgeprägten Comic-Persönlichkeiten geformt seien und sie in den Geschichten dementsprechend jeweils in charakteristischer Weise aufträten.

B. § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG

Das Urheberrecht des X ist verletzt, wenn B das Werk des X bearbeitet und die Bearbeitung ohne Zustimmung des X veröffentlicht oder verwertet hat, **§ 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG**.

I. Bearbeitung (+)

Das Comic-Heft des X müsste außerdem eine „*Bearbeitung*“ der Original-Asterix-Geschichten sein.

Aufgrund der von B vorgenommenen Veränderungen ist klar, dass keine bloße Vervielfältigung des Werks des X im Sinne von §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG vorliegt.

Eine Bearbeitung wäre aber nach **§ 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG** ausgeschlossen, wenn das Werk des X einen „*hinreichenden Abstand*“ zu den Originalgeschichten hält. Erforderlich ist ein äußerer Abstand, bei dem die aus dem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werks so stark „*verblassen*“, dass das vorbestehende Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes* vom 9.3.2021, BT-Drucks. 19/27426, S. 78; BGH vom 11.3.1993 (Alcolix), BGHZ 122, 53, 60 f.

Der erforderliche äußere Abstand ist nicht gegeben. Der Comic des X übernimmt wesentliche Elemente der Originalgeschichten.

- Die Zeichnungen sind mit den Originalen in Teilen identisch, lehnen sich aber in allen Fällen jedenfalls ganz eng an die Originale an. Ein Betrachter erkennt den Bezug sofort.
- Die Namen der beiden Hauptfiguren sind gegenüber den Originalen zwar geringfügig verändert, stellen aber einen deutlichen unmittelbaren Bezug zu den Originalen her.
- Die Grundidee der Handlung – ein gallisches Dorf wird von einer scheinbar übermächtigen Armee angegriffen – ist identisch. Es wird auf zahlreiche Details der Asterix-Reihe Bezug genommen.

II. Veröffentlichung (+)

B hat sein Comic „*veröffentlicht*“, weil er es „*vertreibt*“, also der Öffentlichkeit zugänglich macht, **§ 6 Abs. 1 UrhG**.

III. Verwertung (+)

B hat das Comic ebenso „verwertet“ (§§ 15 – 22 UrhG). Das Herstellen eines einzigen Comic-Heftes Alcolix müsste X möglicherweise nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG als Bearbeitung oder andere Umgestaltung dulden. Eine unzulässige Vervielfältigung (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG) liegt aber vor, sobald weitere Exemplare des Alcolix-Heftes angefertigt werden. Es ist auch ein Verbreiten (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG) gegeben, weil X das Comic-Heft „vertreibt“.

IV. Ergebnis

Das Handeln des B berührt damit die Rechte des X aus § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

C. § 51a UrhG

Der Comic des X ist gleichwohl zulässig, wenn er sich als Parodie oder Karikatur mit den Originalen inhaltlich auseinandersetzt und einem inneren Abstand zu hält.

Es lässt sich überlegen, aus welchem Verständnishorizont heraus die Abgrenzung zu bewerkstelligen ist.

- Nach Ansicht der Berufungsinstanz im Alcolix-Verfahren war angesichts der deutlichen Übernahmen aus der Asterix-Serie der erforderlich innere Abstand nur anzunehmen, wenn das Comic-Heft des B nach dem Verständnis des Durchschnittslesers der Asterix-Hefte eine Parodie der Asterix-Hefte wäre.
- Nach BGH (Alcolix) aaO. ist nur vom Standpunkt eines Betrachters aus zu urteilen, der die Vorlage kennt, aber auch das für das neue Werk erforderliche intellektuelle Verständnis besitzt.

I. „Asterwix“ (+)

Die Berufungsinstanz hatte den inneren Abstand verneint und keine parodistischen Züge erkennen können. Die Art der Darstellung weise darauf hin, dass sich Obelix in der ihm eigenen Naivität darüber wundere, dass es pornografische Bilder gebe. Da Obelix in seiner Nacktheit als Mann ausgewiesen sei, lasse sich auch kein Bezug zu weiblichen Zügen, die der Original-Figur nach Ansicht des Bekl. angeblich eigen seien, erkennen.

BGH (Asterix-Persiflagen) aaO. bejahte den inneren Abstand. Die Zeichnung sei bereits nach Inhalt und Stil einer anderen Gestaltungsebene als der des Comics, mit dem sie sich befasst, zuzurechnen. Bei der Zeichnung gehe es darum, Obelix – eine Hauptgestalt der Asterix-Serie – als ein sexuell empfindendes Wesen zu zeigen, wobei – aufgrund der besonderen Art der Darstellung – zugleich der Charakter der Comic-Gestalt ausgeleuchtet als auch die Sexfeindlichkeit der Asterix-Serie deutlich gemacht werde.

§ 51a UrhG greift für dieses Comic ein. Ansprüche des X scheiden daher insoweit aus.

II. Die große Mauer (-)

Für dieses Comic verneinte BGH (Asterix-Persiflagen) aaO. den inneren Abstand. Die Figuren glichen sich nicht nur äußerlich, sondern auch in ihren jeweiligen charakteristischen Eigenschaften. So glich Obelix der Original-Gestalt Obelix in seiner Fresslust und kraftmeierischen Unbekümmertheit.

Eine Parodie könne nicht allein darin gesehen werden, dass die Hauptgestalten der Asterix-Serie in die (damalige) Gegenwart versetzt und an die Stelle der in der Original-Serie auftretenden Römer DDR-

Grenzsoldaten und die Westberliner Polizei als Kontrahenten von Asterix und Obelix gezeigt wurden. Der Comic setzte sich in keiner Weise mit Asterix und Obelix auseinander, sondern übernahm sie mehr oder weniger in der Form, in der sie auch in den Originalheften dargestellt wurden. Eine Auseinandersetzung, die die Figuren etwa durch Verspotten oder Überzeichnen eigenständig bewertet und möglicherweise in ein anderes Licht setzt, fand gerade nicht statt. Es gibt keine über die bloße Bearbeitung hinausgehende innere Auseinandersetzung mit den Originalen. Daher scheidet ein Pastiche ebenfalls aus.

§ 51a UrhG greift für dieses Comic also nicht ein.

D. Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts, § 14 UrhG

In Betracht kommt weiterhin, dass das Werk des X beeinträchtigt worden ist und dadurch die berechtigten oder persönlichen Interessen des X an seinem Werk gefährdet werden.

I. Beeinträchtigung des Werks (+)

§ 14 UrhG setzt zunächst eine Beeinträchtigung des Werks voraus. Die Vorschrift lässt sich nicht bereits mit der Überlegung ablehnen, das Herstellen andersartiger Asterix-Hefte beeinträchtige die Original-Asterix-Hefte nicht. Es kommt nämlich auf die Beeinträchtigung des geschützten Werks, nicht dagegen auf die Beeinträchtigung von Werkexemplaren an.

Die Beeinträchtigung kann entweder in der Form einer Entstellung (§ 14 Alt. 1 UrhG) oder in anderer Weise, § 14 Alt. 2 UrhG geschehen. Die Entstellung ist dabei lediglich ein besonders schwerwiegender Unterfall der Beeinträchtigung (str.). Ihr Vorliegen bestimmt sich nach objektiver Sicht, die dem Urheber jedoch keine Wertung von außen aufzwingen darf. Ausgangspunkt ist deshalb das Werk in der ihm vom Urheber verliehenen Gestalt, die dem Urheber als die bestmögliche erscheint und die demgemäß auch vom außenstehenden Betrachter als solche hinzunehmen ist. Eine Beeinträchtigung ist daher prinzipiell unabhängig davon, ob das Werk vom Standpunkt eines Dritten aus auf- oder abgewertet wird, wenngleich bei objektiven „Verschlechterungen“ in aller Regel eine Beeinträchtigung anzunehmen ist.

Im Streitfall liegt es nahe, eine Entstellung in Bezug auf „Asterwix“ zu bejahen und in Bezug auf „Die große Mauer“ zu verneinen.

II. Gefährdung berechtigter Urheberinteressen (-)

Die Beeinträchtigung indiziert die Eignung, die geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers zu gefährden. Für die Berechtigung ist grundsätzlich eine Interessenabwägung maßgebend, für die der Gebrauchszweck des Werkes, Ausmaß und Notwendigkeit der Änderungen, etwaige finanzielle Risiken und gegebenenfalls auch der künstlerische Rang des Werks zu berücksichtigen sind. Dabei muss es grundsätzlich Sache des Urhebers sein zu entscheiden, „in welcher Gestalt sein geistiges Kind an die Öffentlichkeit treten soll“.

Hier scheidet eine Verletzung im Ergebnis aus, soweit X die „Entstellung“ aufgrund der Wertung des § 51a UrhG über die Zulässigkeit von Parodien und Karikaturen hinnehmen muss.

E. Anspruchsbezogene Voraussetzungen

Die Ansprüche müssen jeweils getrennt voneinander geprüft werden, weil sie im Einzelnen unterschiedliche Voraussetzungen haben. Unter anderem ist darauf hinzuweisen, dass

der Anspruch auf Unterlassung Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr voraussetzt, § 97 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 UrhG.

der Anspruch auf Schadenersatz Verschulden verlangt, § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG.

D. Einzelne weitere Schranken

Im Gesetz finden sich weitere Regelungen, die bestimmte Nutzungsarten zulassen.

I. Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, § 44a UrhG

Die Vorschrift erlaubt flüchtige oder begleitende Vervielfältigungshandlungen, die

- aus technischen Gründen erforderlich sind, um Daten in einem Netz zu übertragen (Nr. 1) oder eine rechtmäßige Nutzung zu ermöglichen (Nr. 2) und
- keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

Als Anwendungsfälle kommen das Streamen (dazu Dreier in: Dreier/Schulze, 8. Auflage 2025, § 44a UrhG Rn. 4 mwN.) und Browsen in Betracht, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft* vom 8.11.2002, BT-Drucks. 15/38, S. 18. Das Downloading ist dagegen keine vorübergehende Vervielfältigung und daher nicht von § 44a UrhG erfasst.

II. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit, § 45 UrhG

In Verwaltungs- und Gerichtsverfahren werden häufig Vervielfältigungen geschützter Werke zu Beweis- oder anderen Verfahrenszwecken benötigt. Das Werk wird also nicht um seiner selbst willen, sondern als Beweis- oder sonstiges Hilfsmittel für die zu treffende Entscheidung genutzt, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, BT-Drucks. IV/270, S. 63. Der Urheber soll solche Vervielfältigungen nicht verbieten oder von der Zahlung einer Vergütung abhängig machen dürfen. Deshalb erlaubt zum Beispiel § 45 Abs. 1 UrhG die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke „zur Verwendung in einem Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde“.

III. § 46 UrhG

Die Vorschrift normiert Besonderheiten für den kirchlichen Gebrauch.

IV. §§ 57 – 60 UrhG

Benutzung des Werks als unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG), als Katalogbild (§ 58 UrhG) oder das Vervielfältigen, Verbreiten und öffentliche Wiedergeben von Werken an öffentlichen Plätzen, § 59 UrhG.

Nach BGH vom 24.1.2002 (Verhüllter Reichstag), BGHZ 150, 6, 11 befindet sich ein Werk dann nicht „bleibend“ an einem öffentlichen Ort, wenn es im Sinne einer zeitlich befristeten Ausstellung präsentiert wird. Im Streitfall hatte eine Foto- und Bildagentur den von *Christo und Jeanne-Claude* verhüllten Reichstag ohne deren Zustimmung fotografiert und entsprechende Postkarten vertrieben. Der Reichstag als solcher befindet sich ohne Zweifel bleibend an einem öffentlichen Platz, während die Öffentlichkeit das davon zu unterscheidende „Verpackungskunstwerk“ nur während einer vorübergehenden Zeitspanne wahrnehmen konnte. Es ist

nicht gerechtfertigt, die Befugnisse des Urhebers auch im Fall einer vorübergehenden Ausstellung des Werks an einem öffentlichen Ort einzuschränken. Zur Einordnung der Reichstagsverhüllung als urheberrechtliches Kunstwerk siehe KG vom 30.1.1996 (Verhüllter Reichstag I), GRUR 1997, 128 f.

Geradezu liebenswürdig ist **§ 60 UrhG**, der ähnliches wie die Zulässigkeit der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch betrifft.

Bestellt jemand ein Porträt oder eine Fotografie einer Person, so erwirbt er zwar Eigentum am Bild, das Urheberrecht an dem Gemälde oder am Lichtbildwerk verbleibt aber beim Maler oder Fotografen. Es ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger aber gestattet, Vervielfältigungen von dem Bildnis herzustellen oder herstellen zu lassen und sie unentgeltlich zu verbreiten, zum Beispiel zu verschenken, **§ 60 Abs. 1 Satz 1 UrhG**.

Handelt es sich bei dem Bildnis um ein Werk der bildenden Künste (= Gemälde), so darf es nur durch Lichtbild vervielfältigt werden, **§ 60 Abs. 1 Satz 2 UrhG**. Gemälde dürfen also nur abgemalt werden, wenn dies für den privaten Gebrauch geschieht, **§ 53 Abs. 1 UrhG**. Die Amtliche Gesetzesbegründung sah den Grund für diesen Unterschied darin, dass bei Lichtbildwerken die persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk nicht so eng sei wie bei Werken der bildenden Künste, *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu **§ 61**, BT-Drucks. IV/270, S. 76.

V. Elektronikhandel

Der Elektronikhandel darf zu Vorführungs- oder Reparaturzwecken zum Beispiel Schallplatten überspielen oder Rundfunksendungen aufnehmen, **§ 56 Abs. 1 UrhG**. Die Vorschrift ist notwendig, weil es nicht um privaten Gebrauch geht. Die hergestellten Tonträger sind unverzüglich zu löschen, **§ 56 Abs. 2 UrhG**.

VI. Unterricht, Wissenschaft

§§ 60a ff. UrhG

E. Schutzdauer

Die bedeutsamste Beschränkung des Urheberrechts zugunsten der Interessen der Allgemeinheit liegt in seiner zeitlichen Beschränkung. Der Urheberschutz besteht während der Lebenszeit des Urhebers und dauert grundsätzlich 70 Jahre über dessen Tod hinaus, § 64 UrhG.

Für Leistungsschutzrechte und in bestimmten Sonderfällen sieht das UrhG kürzere Schutzfristen vor, die an dieser Stelle ausgeklammert bleiben.

I. Grundlagen

In der Bindung der Frist an die Lebensdauer des Urhebers zeigt sich abermals, wie untrennbar Werk und Urheberrecht mit der Person des Urhebers verbunden sind. Die Frist bestimmt sich nicht wie im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes danach, welchen objektiven Nutzen die Neuerung der Allgemeinheit bringt. Im Vordergrund stehen die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte des Urheberrechts.

1. Grund der Befristung

Die zeitliche Befristung erklärt sich aus dem Interesse der Allgemeinheit, auf fremdes Eigentum zugreifen zu können.

- Die schöpferische Entwicklung würde erstickt, wenn alle jemals geschaffenen Werke geschützt blieben. Gleiches gilt für die Marktstrukturen. Durch die Möglichkeit, Nutzungsrechte aufzuspalten und nach der Bedeutung der jeweiligen Märkte zu vergeben, kann der Urheber unter Umständen erheblichen Einfluss auf den Wettbewerb nehmen.
- Nach *Regierungsentwurf und Begründung eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte* vom 23.3.1962, Begründung zu § 67, BT-Drucks. IV/270, S. 79 sind nur wenige Werke Jahre nach Ablauf der Schutzfrist noch zu verwerten. Das sind gerade die Meisterwerke der Literatur und Kunst, die in den Kulturbestand eines Volkes eingehen und deren Verbreitung und Wiedergabe im allgemeinen Interesse dann jedermann freistehen muss. Das ewige Urheberrecht würde zudem erhebliche praktische Schwierigkeiten aufwerfen, weil schon nach wenigen Erbgängen infolge der oft unübersehbaren Erbverhältnisse und der zunehmenden Rechtszersplitterung die für den Rechtsverkehr erforderliche sichere Feststellung der Rechtsinhaber nicht mehr oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich sein würde.
- Zugleich nimmt das berechtigte Interesse des Urhebers ab, über sein Werk bestimmen zu können. Die Frist von siebenzig Jahren erklärt sich insbesondere aus der menschlichen Lebenserwartung. Siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers kennt ihn kaum noch jemand und auch der Urheber selbst dürfte zu Lebenszeiten nur wenige Menschen kennen, die ihn um siebenzig Jahre überleben.

Die Schutzfrist nach deutschem Urheberrecht ist erst 1965 auf siebenzig Jahre post mortem verlängert worden. Ab 1934 betrug sie fünfzig Jahre, davor dreißig Jahre. Die Verlängerung wurde unter anderem mit der gestiegenen Lebenserwartung begründet.

2. Unterschied zu gewerblichen Schutzfristen

Die urheberrechtliche Schutzdauer ist die mit Abstand längste von allen Schutzrechten. Die gewerblichen Schutzrechte sehen durchweg ungleich kürzere Fristen vor.

- Sie reicht deutlich über die Fristen des Designrechts (25 Jahre nach Anmeldung, § 27 Abs. 2 **DesignG**), Gebrauchsmusterrechts (max. 10 Jahre nach Anmeldung, § 23 Abs. 1 **GebrMG**) und Patentrechts (20 Jahre nach Anmeldung, § 16 Abs. 1 **PatG**) hinaus.
- Ihre Länge erklärt sich zum einen aus dem persönlichkeitsrechtlichen Aspekt des Urheberrechts, der den gewerblichen Schutzrechten fremd ist. Die gewerblichen Schutzrechte setzen gewerbliche Anwendbarkeit (zum Beispiel §§ 1 Abs. 1, 5 **PatG**) voraus, die das UrhG nicht verlangt und die ihm grundsätzlich fremd ist. Zum anderen ist das Allgemeininteresse, auf gestalterische Neuerung zugreifen zu können, weniger ausgeprägt als das Interesse am Zugriff auf technische Neuerungen.

II. Einzelfragen

Die §§ 65 ff. UrhG regeln die Berechnung der Frist und Besonderheiten.

Die Fristen beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist, § 69 **UrhG**. Das „maßgebende Ereignis“ ist in den meisten Fällen der Tod des Urhebers (siehe oben).

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu, so erlischt es siebenzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers, § 65 Abs. 1 **UrhG**. Ist bei anonymen und pseudonymen Werken der Urheber unbekannt, so kann nicht auf das Todesdatum abgestellt werden. Dann erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung oder der Schaffung des Werks, § 66 Abs. 1 **UrhG**.